



SATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVG Emstek) ist ein Verein im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

§ 2 Zweck

Der Verein betreibt die Sparten Feuer- und andere Sachschäden (mit Ausnahme industrieller Versicherungen) sowie verschiedene finanzielle Verluste, z.B. Klein-Betriebsunterbrechungsversicherung (ZKBU).

§ 3 Rückversicherung und Versicherungsvermittlung

1. Der Verein hat das Recht, Rückversicherung zu nehmen.
2. Der Verein hat ferner das Recht, für Rechnung anderer Versicherer Versicherungen in den Sparten zu vermitteln, die er selbst nicht betreibt.

§ 4 Sitz, Geschäftsgebiet, Gerichtsstand

1. Der Verein hat seinen Sitz in Emstek
2. Das Geschäftsgebiet des Vereins umfasst die Bundesrepublik Deutschland
3. Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht, das für den Sitz des Vereins zuständig ist.

§ 5 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Bekanntgabe an die Mitglieder und/oder durch örtliche Tageszeitungen, E-Mail, Internet und Übermittlung von Faxnachrichten.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages und endet mit Ablauf sämtlicher beim Verein begründeter Versicherungsverhältnisse. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 7 Kündigung und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft kann sowohl vom Mitglied als auch vom Verein unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
2. Kündigungsregelungen, die sich aus Gesetz oder Vertrag oder aus den Versicherungsbedingungen ergeben, bleiben unberührt.
3. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) wenn es aufgrund eines rechtskräftigen Urteils wegen Brandstiftung, Diebstahls oder eines versuchten oder vollendeten Versicherungsbetruges verurteilt worden ist;
 - b) wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben für die Verbindlichkeiten des Vereins, die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestanden, weiterhin haftbar.

III. Organe des Vereins, Vertretung und Geschäftsführung

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die oberste Vertretung und besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Familienmitglied vertreten lassen. Vertretungsberechtigt sind nur der Ehemann, die Ehefrau und volljährige Kinder.

§ 10 Ordentliche und Außerordentliche Versammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung gemäß § 5 dieser Satzung mindestens eine Woche vorher einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen oder der Vorstand sie im Interesse des Vereins für erforderlich hält, bzw. die Aufsichtsbehörde dies verlangt.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz auch einem anderen Mitglied übertragen werden. § 12 Nr. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Dreiviertelmehrheit ist jedoch erforderlich bei
 - a) Änderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen sowie der Einführung neuer Versicherungszweige bzw. -arten.
 - b) vorzeitiger Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - c) Auflösung des Vereins, Bestandsübertragung, Fusion,
 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 12 Aufgaben und Pflichten der Mitgliederversammlung, Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:
 1. Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Geschäftsführers,
 2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 4. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 5. Verteilung des Jahresüberschusses,
 6. Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken,
 7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 8. Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen sowie Einführung neuer Versicherungszweige bzw. -arten.
 9. Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 10. Auflösung des Vereins (Abschnitt V., § 23)
2. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
3. Die Rechnungsprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse, kann der Verein vor Beginn der Mitgliederversammlung einen Protokollführer bestimmen, demnach ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und einem weiteren Mitglied aus der Versammlung, nach der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - mindestens drei Personen,
 - dem Geschäftsführer, der Kraft seines Amtes Vorstandmitglied ist.
- Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- Die Vorstandsmitglieder, ausgenommen der Geschäftsführer, werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf fünf Jahre gewählt. Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer Vereinsmitglied ist und das 70 Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ersatzwahlen und Zusatzwahl gelten für den Rest der Wahlperiode. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt ehrenamtlich.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- Über die Verhandlungen des Vorstandes muss ein Protokoll geführt werden, welches von zwei der anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Seine Willenserklärungen sind rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind oder der Vorstand in anderer Weise gemeinsam handelt.

§ 15 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben

- die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- die Entscheidung über die Kündigung und den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Prüfung der Entschädigungsansprüche und Feststellung der Entschädigung; die Regulierung von Kleinschäden kann auf den Geschäftsführer übertragen werden,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Anlegung des Vereinsvermögens,
- die Festsetzung der Versicherungsbeiträge,
- die Erhebung von Nachschüssen,
- Abschluss von Rückversicherungsverträgen.

§ 16 Geschäftsführung

- Der Geschäftsführer wird vom Vorstand gemäß § 13 Nr. 4 bestellt und unterliegt seiner Aufsicht.
- Dem Geschäftsführer obliegt die laufende Geschäftsführung, soweit nicht der Vorstand zu beschließen hat. Der Geschäftsführer kann bevollmächtigt werden, den Verein nach außen in allen Willenserklärungen zu vertreten, die nicht zu den besonderen Aufgaben des Vorstandes gemäß § 15 dieser Satzung gehören, insbesondere qualifizierte Mahnschreiben bzw. gerichtliche Mahnverfahren allein bearbeiten und unterschreiben. Ist er nicht anwesend, so tritt an seiner Stelle der Vorstand mit den gleichen Rechten ein.
- Tätigkeit, Vergütung und Dauer der Geschäftsführung richten sich nach dem Vertrag, den der übrige Vorstand mit dem Geschäftsführer schließt.

IV. Vermögensverwaltung

§ 17 Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge, die von den Mitgliedern im Voraus zu zahlen sind, werden vom Vorstand festgelegt.

§ 18 Nachschüsse

- Reichen die Einnahmen sowie die nach dem Gesetz und der Satzung verfügbaren Rückstellungen und Rücklagen nicht zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr aus, so werden außerordentliche Beiträge (Nachschüsse) nach dem Verhältnis der letztjährigen Jahresbeiträge erhoben. Die Nachschüsse und die Zahlungsweise für sie werden vom Vorstand festgesetzt.
- Zu Nachschüssen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen.
- Hinsichtlich der Einziehung der Nachschüsse gilt § 39 VVG entsprechend.

§ 19 Schwankungsrückstellung

Zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs ist eine Rückstellung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Anordnung zu bilden.

§ 20 Verlustrücklage/andere Gewinnrücklagen

- Zur Deckung eines außerordentlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage bis zur Höhe von $x1\%$ der Gesamtversicherungssumme gebildet.
- Der Verlustrücklage sind zuzuführen
 - jährlich drei von Hundert der Jahresbruttobeiträge
 - der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmte Teil des sonstigen Jahresüberschusses, bis die sich aus Nr. 1 ergebende Mindesthöhe der Verlustrücklage erreicht ist.
- Nach Erreichung bzw. Wiedererreichung des Mindestbetrages fließen der Verlustrücklage nur noch ein vom Vorstand zu bestimmender Teil des Jahresüberschusses zu.
- Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr erst dann in Anspruch genommen werden, wenn sie $1/5$ ihres Mindestbeitrages überschritten hat. Die jährliche Entnahme kann bis zu $1/3$ der jeweils angesammelten Verlustrücklage betragen; jedoch darf durch die Entnahme der Bestand von $1/5$ der Mindesthöhe nicht unterschritten werden. Voraussetzung für jede Inanspruchnahme ist aber, dass im Verlustjahr mindestens ein Betrag in Höhe des Durchschnitts der letzten drei Jahre erhoben wurde und zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausgereicht hat. Die Entnahme soll innerhalb von für Jahren wieder aufgefüllt werden.
- Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann in einzelnen Geschäftsjahren sowohl von der Zuführung als auch von Entnahmeregelungen abgewichen werden.
- Der Verein ist berechtigt, anderen Gewinnrücklagen zu bilden.

§ 21 Beitragsrückerstattungen

- Soweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Jahresüberschuss nicht der Verlustrücklage (§ 20 Nr. 2) oder einer anderen Gewinnrücklage (§ 20 Nr. 6) zugeführt wird, ist er der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Die Beitragsrückerstattung darf ausschließlich für Beitragsrückerstattungen Verwendung finden.
- Der Vorstand beschließt, ob und in welcher Höhe Ausschüttungen an die Mitglieder auszuzahlen oder auf die Beiträge oder Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen sind.
- Beitragsrückerstattungs berechtigt sind nur solche Mitglieder, deren Versicherungsverhältnis über den 1. Januar 12 Uhr mittags des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres hinaus bestanden hat. Die Verteilung der Beitragsrückerstattung erfolgt im Verhältnis zur Höhe des Jahresbeitrages.

§ 22 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist nach Maßgabe der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften anzulegen, soweit es nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb benötigt wird.

V. Auflösung des Vereins

§ 23 Durchführung und Abwicklung

- Die Auflösung des Vereins kann nur durch zwei für diesen Zweck einberufene, binnen eines Zeitraumes von vier Wochen aufeinander folgende Mitgliederversammlungen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- Die bestehenden Versicherungsverträge erlöschen vier Wochen nach der Veröffentlichung des rechtskräftig genehmigten Auflösungsbeschlusses.
- Nach der Auflösung sind die noch laufenden Geschäfte durch den Vorstand oder an dessen Stelle durch den von der Mitgliederversammlung ermächtigten Bevollmächtigten abzuwickeln. Nach Abschluss der Abwicklung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und dieser eine Schlussrechnung zur Prüfung vorzulegen. Überschüsse werden nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge an die Mitglieder verteilt. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Verwendung der Überschüsse beschließen.

Genehmigt von der Aufsichtsbehörde Landkreis Cloppenburg am 27.05.2002



Landkreis Cloppenburg

Der Landrat
32 - Ordnungsamt
I.A.